

Elektrizitätswerke Schönau Netze GmbH

Im Folgenden EWS genannt

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostentragungsregelungen

1. Baukostenzuschuss (BKZ) § 11 NAV

1.1 Pauschale Berechnung

Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird für Netzanschlüsse ab dem Niederspannungsnetz auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

1.2 Baukostenzuschüsse für Anschlussobjekte, die für Wohnzwecke genutzt werden (WoE)

Anzahl WoE	Netto	Brutto	Anzahl WoE	Netto	Brutto	Anzahl WoE	Netto	Brutto
1	0€	0€	8	745€	886,55€	15	1788€	2127,72€
2	0€	0€	9	894€	1063,86€	16	1937€	2305,03€
3	0€	0€	10	1043€	1241,17€	17	2086€	2482,34€
4	149€	177,30€	11	1192€	1418,48€	18	2235€	2659,6€
5	298€	354,62€	12	1341€	1595,79€	19	2384€	2813,1€
6	447€	531,99€	13	1490€	1773,10€	20	2533€	3014,2€
7	596€	709,24€	14	1639€	1950,41€			

Bei Wohngebäuden mit einer größeren Anzahl von Wohneinheiten ist der BKZ zu erfragen.

1.3 BKZ für andere Anschlussobjekte, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden

Leistungsbedarf	Netto	Brutto	Leistungsbedarf	Netto	Brutto
bis 30kW (3x50 A)	0,00€	0,00€	bis 100kW (3x160 A)	5805€	6907,95€
bis 39kW (3x63 A)	769,00€	915,11€	bis 125kW (3x200 A)	8006€	9527,14€
bis 50kW (3x80 A)	1635,00€	1945,65€	bis 140kW (3x225 A)	9275€	11037,25€
bis 62kW (3x100 A)	2648,00€	3151,12€	bis 156kW (3x250 A)	10725€	12762,75€
bis 78kW (3x125 A)	4034,00€	4800,46€			

1.4 BKZ für Anschlussobjekte mit gemischter Nutzung

Die BKZ-Beträge aus Ziffer 1.2 und 1.3 werden addiert. Bei der Berücksichtigung der BKZ - freien Leistung von 30 kW je Netzanschluss wird der BKZ für Wohnzwecke vorrangig in Abzug gebracht.

1.5 Berücksichtigung von Eigenerzeugungsanlagen

Bei der Bemessung der Anmeldeleistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen; die hiernach sich ergebende maximale Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des BKZ maßgebend,

1.6 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend angeschlossene Anlagen

Vorübergehend angeschlossene Anlagen (z. B. Schausteller, Baustellen) die über provisorische Netzanschlüsse versorgt werden, sind für die Dauer eines Jahres BKZ - frei. Ein BKZ ist nach Ablauf eines Jahres und Rechnungsstellung zu zahlen.

2 Herstellung eines Netzanschlusses

Die Netzanschlusskosten werden innerhalb des Versorgungsgebiets der EWS immer nach Aufwand abgerechnet.

3 Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der EWS im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der EWS durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr bzw. der Gebäudeeinführung und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der EWS. Es sind ausschließlich gas- und druckwasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

4 Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

Wird auf Veranlassung des Anschlussnehmers der bestehende Hausanschlusskasten eines Kabelanschlusses versetzt, wird dem Anschlussnehmer der tatsächliche Aufwand berechnet.

5 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend angeschlossene Anlagen

Die Kosten für die Herstellung von provisorischen Netzanschlüssen werden dem Anschlussnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

6 Voraussichtlicher Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses § 6 NAV

Für die Herstellung des Netzanschlusses benötigen wir in der Regel 10 Tage ab Auftragseingang. Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die von der EWS nicht zu vertreten sind (z.B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt), führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

4. Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie § 16 NAV

Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromlieferungsvertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines All-inklusive Stromlieferungsvertrages genutzt, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis gemäß § 3 NAV zwischen dem Anschlussnutzer und der EWS zustande. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarungen mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung.

Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat und diese Anschlussnutzer eine entsprechende Änderung ihres Netznutzungs- und Anschlussnutzungsvertrags mit der EWS vereinbart haben.

5. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

Die EWS erstellt keine gesonderte Kostenrechnung bei der erstmaligen Inbetriebsetzung im Zusammenhang mit der Herstellung des Netzanschlusses. Sowie bei jeder zusätzlichen Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur Inbetriebsetzung bzw. zum Sicherungswechsel und für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau.

6. Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung

Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten der EWS zur Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer abgelesen, wenn eine Fernauslesung der Messdaten nicht möglich ist. Ist der Zutritt zu den Räumen, in der sich die Messeinrichtungen befinden, nicht möglich, so kann EWS verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Anschlussnutzer abgelesen werden.

Sofern bis zum angegebenen Termin keine Ablesewerte vorliegen, kann EWS den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder im Falle eines neuen Netzanschlussnutzungsverhältnisses nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

7. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 23 NAV

	Netto	Brutto
1. Für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung	6,20 €* 6,20 €	
2. Für jeden Einsatz eines Beauftragten der EWS		
- zum Einzug einer Forderung	20,50€*	
- zur Einstellung der Versorgung	20,50€*	
- zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Abschaltung bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit	20,50€	24,50€
3. Bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden.	20,00€*	

8. Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnehmer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

9. Rechnung

Die Rechnung wird nach Fertigstellung der beauftragten Maßnahme gestellt. Der Rechnungsbetrag ist zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 10 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

10. Steuern und Abgaben

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die EWS behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

11. Bauabzugssteuer

Die EWS ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegt jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EstG) in Kopie beigelegt.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie Kostentragungsregelungen treten mit öffentlicher Bekanntgabe ab dem 1. April 2008 in Kraft.